



DEUTSCHE TAEKWONDO JUGEND

**WIR
GESTALTEN
AKTIV
ZUKUNFT.**

INTERKULTURELLE KOMMUNIKATION INKLUSION
SCHULSPORT INTEGRATION INTERNATIONALES
SCHÜLERAUSTAUSCH CHANCENGERECHTIGKEIT
FACHKRÄFTEAUSTAUSCH GLEICHBERECHTIGUNG

www.dtujugend.de

Deutsche Taekwondo Jugend

JUGENDORDNUNG

Deutsche Taekwondo Jugend * 18. September 2021

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Zweck
- § 3 Grundsätze
- § 4 Zugehörigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Gliederung
- § 7 Bundesversammlung
- § 8 Bundesvorstand
- § 9 Ressorts
- § 10 Vertretung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Name

- (1) Die Deutsche Taekwondo Jugend (DTUJ) ist die Jugendorganisation der Deutschen Taekwondo Union e.V. (DTU).
- (2) Die DTUJ nimmt im Rahmen der Jugendordnung Aufgaben der Nachwuchsförderung und der Kinder-/Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und des Kinder-/Jugendplanes (KJP) wahr.
- (3) Die DTUJ führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der §§ 4 und 7 Abs.4 der DTU-Satzung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Zweck

- (1) Die DTUJ unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch Sport. Sie übernimmt dabei Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben.
- (2) Die DTUJ will das Recht auf gemeinschaftliche, körperliche und geistige Betätigung mit zeitgemäßen Inhalten und Formen garantieren, sowie die Traditionen des Taekwondo-Sports pflegen. Sie will die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite fördern und setzt sich dafür ein, dass jedes Kind und jeder Jugendliche Sport treiben kann und jedem Talent die Möglichkeit zur Entfaltung gegeben wird.
- (3) Die DTUJ ist Interessenvertretung ihrer Mitglieder auf Bundesebene. Sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
- (4) Die DTUJ vertritt die Interessen der Sport treibenden Kinder und Jugendlichen gegenüber der DTU. Insbesondere dann, wenn die körperlich-seelische Unversehrtheit und Gesundheit durch den Sportbetrieb gefährdet scheint, wird die DTUJ entsprechend ihrer satzungsgemäßen Pflicht Einspruch erheben.
- (5) Die DTUJ fördert den Kinder- und Jugendsport, insbesondere die Gewinnung junger Menschen für den Sport. Sie setzt sich für einen sauberen dopingfreien Sport ein und kämpft gegen jede Form sexualisierter Gewalt im Sport.
- (6) Die DTUJ will in Bezug auf den olympischen Gedanken zu internationaler Verständigung, interkulturellem Austausch und Toleranz beitragen.
- (7) Die DTUJ will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften die Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Sport fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.

§ 3 Grundsätze

Die DTUJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein. Die DTUJ ist parteipolitisch neutral und tritt für Menschenrechte sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die DTUJ tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Sie sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

Die DTUJ gibt sich ein eigenes Leitbild, in welchem ihre Grundsätze zum Ausdruck kommen.

§ 4 Zugehörigkeit

Die DTUJ umfasst alle Kinder und Jugendlichen, die unter 27 Jahre alt sind und Mitglied in einem Verein sind, der über den Landesverband der DTU angeschlossen ist, sowie allen gewählten und berufenen Mitarbeitern.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Jugendorganisationen der Landesverbände der DTU, welche über ihren Landesverband im zuständigen Landessportbund und dessen Sportjugend organisiert sind.

§ 6 Gliederung

Die Organe der Deutschen Taekwondo Jugend sind:

- a) die Bundesversammlung
- b) der Bundesvorstand
- c) die Ressorts

§ 7 Bundesversammlung

(1) Zusammensetzung

Die Bundesversammlung der DTUJ ist ihr höchstes willensbildendes Organ und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) den Sportjugenden der Landesverbände,
- b) dem Bundesvorstand und den Ressorts,
- c) dem:r Präsident:in der DTU

(2) Aufgaben

Die Bundesversammlung ist das oberste Organ der Deutschen Taekwondo Jugend, ihre Aufgaben sind dabei insbesondere:

- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit,
- b) Festlegung von Schwerpunkten für die Arbeit der Organe der DTUJ,
- c) Entgegennahme der Berichte,
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag,
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Entlastung des Bundesvorstands,
- g) Wahl Bundesvorstand,
- h) Änderung der Jugendordnung

(3) Einberufung

- a) Zur Bundesversammlung kann jährlich, muss aber mindestens alle zwei Jahre möglichst im ersten Jahresdrittel stattfinden. Über Termin und Ort beschließt der Bundesvorstand.
- b) Der Bundesvorstand lädt acht Wochen vor Versammlungsbeginn ein. Die endgültige Tagesordnung sowie die Tagungsunterlagen sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu versenden.
- c) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitgliedsorganisationen unter Mitteilung des Grundes oder auf Vorstandsbeschluss ist eine außerordentliche Bundesversammlung einzuberufen.

(4) Anträge

- a) Anträge zur Bundesversammlung können nur von Mitgliedern und dem Bundesvorstand gestellt werden. Anträge können bis drei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail bei dem Bundesvorstand eingereicht werden. Anträge können nur von Mitgliedern und Organen der DTUJ gestellt werden. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.
- b) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Bundesversammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(5) Beschlussfähigkeit

Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße, form- und fristgerechte Einberufung festgestellt wurde und mindestens ein Viertel (1/4) der Sportjugenden der Landesverbände durch Delegierte vertreten ist.

(6) Stimmenverteilung

Die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie der:die Präsident:in der DTU (oder eine durch ihn:sie bevollmächtigte Person) haben bei Beschlüssen jeweils eine (1) Stimme.

Bei Beschlüssen haben alle ordentlichen Mitglieder bis 3.000 gemeldete Mitglieder jeweils zwei (2) Grundstimmen sowie jeweils eine weitere (1) Stimme je angefangenen weiteren 3.000 gemeldeten Sportler:innen bis unter 27 Jahre. Maßgeblich ist die aktuelle Mitglieder-Bestandserhebung der DTU-Verwaltungsdatenbank.

Bei Wahlen haben alle ordentlichen Mitglieder jeweils nur eine (1) Stimme.

Bei Wahlen und Anträgen auf Be- oder Entlastung entfallen die Stimmen der Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die des:r Präsident:in der DTU (oder eine durch ihn:sie bevollmächtigte Person).

(7) Abstimmung und Wahlen

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- b) Zur Durchführung einer Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einer vorsitzenden Person und zwei beisitzenden Personen besteht.
- c) Gewählt kann nur werden, wer sich schriftlich bis drei Wochen vor der Versammlung beworben hat. Die Person muss anwesend sein oder vorher die Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erklärt haben. Für Wahlbewerbungen sind keine Dringlichkeitsanträge zulässig.
- d) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person benannt, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, sofern ein entsprechender Antrag gestellt und mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen wird.
- e) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht dieses Ergebnis keine Kandidat:in, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen, die die meisten Stimmen erhielten.

(8) Ordnungen

Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs kann sich die Sportjugend eigene Ordnungen geben, welche bestimmte Bereiche, Verfahrensweisen und Zuständigkeiten im Detail regelt.

Vorlagen werden durch den Bundesvorstand in die Bundesversammlung eingebracht und von dieser beschlossen. Alle Ordnungen sind dem DTU-Präsidium zu Kenntnis zu geben.

§ 8 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus:

- a) Bundesvorsitzende:r
- b) Stellvertreter:in
- c) Stellvertreter:in

(2) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Bundesversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt, welche regelmäßig im

Jahr der Olympischen Jugendspiele stattfinden. Wahlen haben für jedes Amt einzeln zu erfolgen.

- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds besetzt der Bundesvorstand das Amt bis zur Nachwahl auf der nächstfolgenden Bundesversammlung kommissarisch.
- (4) Der Bundesvorstand ist für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im Sinne des SGB VIII in der DTU zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der DTU, der Jugendordnung der DTUJ sowie der Beschlüsse der DTUJ-Bundesversammlung. Der Bundesvorstand vertritt die Belange der Jugend im Präsidium der DTU.

§ 9 Ressorts

- (1) Für spezifische Schwerpunktbereiche der Sportjugendarbeit kann der Bundesvorstand für die Dauer der Legislaturperiode Ressorts berufen. Diese nehmen ihre Aufgabenbereiche weitgehend eigenständig wahr und berichten regelmäßig an den Bundesvorstand.

Ressorts sind (nicht abschließende Aufzählung):

- a) Taekwondo im Schulsport
- b) Internationale Jugendarbeit
- c) Safe Sport
- d) Antidoping
- e) Social Media & Kommunikation

- (2) Zur Planung und Umsetzung besonderer Aufgaben kann der Bundesvorstand Beauftragte (als Einzelpersonen) oder Kommissionen berufen. Diese nehmen ihre Aufgabenbereiche weitgehend eigenständig wahr und berichten regelmäßig an den Bundesvorstand. Die Tätigkeit endet mit Wegfall des Berufungsgrundes oder mit Ende der Legislaturperiode.

Beauftragte sind (nicht abschließend geregelt):

- a) Juniorbotschafter:in für Dopingprävention
- b) Wissenschaftliche:r Beirät:in

§ 10 Vertretung

Die Deutsche Taekwondo Jugend wird durch den:die Bundesvorsitzende:n, im Falle einer Verhinderung durch eine:n Stellvertreter:in vertreten.

Der:die Bundesvorsitzende ist nach § 14 der Satzung der DTU Mitglied im Präsidium und im geschäftsführenden Vorstand der Deutschen Taekwondo Union e.V.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der ordentlichen Bundesversammlung der Deutschen Taekwondo Jugend am 18.09.2021 in Hamburg beschlossen.
Sie löst die bisherige Jugendordnung in ihrer letztgültigen Fassung ab und tritt mit Beschluss in Kraft.